

KVB 80684 München

An alle betroffenen Vertragsärzte

Dr. med. Wolfgang Krombholz
Vorsitzender des Vorstandes

Dr. med. Pedro Schmelz
1. stv. Vorsitzender des Vorstandes

Ihr Ansprechpartner:
KVB-Servicetelefonie Abrechnung
Telefon: 0 89 / 5 70 93 - 4 06 00
Fax: 0 89 / 5 70 93 - 4 00 11
E-Mail: Abrechnungsberatung@kvb.de
Unser Zeichen: REF-GH

28.09.2020

Coronavirus: Sonderregelungen zur Videosprechstunde und U-Untersuchungen verlängert

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

der Bewertungsausschuss hat in seiner 513. Sitzung am 15. September 2020 erneut die Befristung der derzeit geltenden Corona-Sonderregelungen zur Videosprechstunde um ein weiteres Quartal bis zum 31. Dezember 2020 verlängert.

Sonderregelungen zur Videosprechstunde bis zum 31. Dezember 2020 verlängert

- **20-Prozent-Obergrenzen bleiben ausgesetzt:** Die behandlungsfall- und leistungsbezogenen Begrenzungen bei der Durchführung der Videosprechstunde durch Ärzte und Psychotherapeuten sind weiterhin ausgesetzt.
- **Sozialpsychiatrie:** Videogestützte Maßnahmen einer funktionellen Entwicklungstherapie im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie dürfen durch qualifizierte Mitarbeiter durchgeführt werden (GOP 14223).
- **Substitution:** GOP 01952 für das therapeutische Gespräch ist weiterhin achtmal im Behandlungsfall und auch im Rahmen einer Videosprechstunde (GOP 01952W) berechnungsfähig.

Der Bewertungsausschuss wird bis Mitte November prüfen, ob eine weitere Verlängerung beziehungsweise eine Anpassung der Regelungen erforderlich ist. Sollte eine weitere Anpassung erfolgen, werden wir Sie hierüber zeitnah informieren.

Der Beschluss des Bewertungsausschusses aus seiner 513. Sitzung ist auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses (www.institut-des-bewertungsausschusses.de in der Rubrik Bewertungsausschuss / Beschlüsse) veröffentlicht. Er steht unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch das Bundesministerium für Gesundheit.

U-Untersuchungen: Untersuchungszeiträumen ab U6 bleiben weiterhin ausgesetzt

Die Kinder-Früherkennungsuntersuchungen ab der U6 (U6, U7, U7a, U8 und U9) können in dem Zeitraum vom 25. März 2020 **bis 3 Monate nach Beendigung der epidemischen Lage** auch dann durchgeführt und abgerechnet werden, wenn die vorgegebenen Untersuchungszeiträume und Toleranzzeiten überschritten sind.

Zunächst hatten die Partner des Bundesmantelvertrages die Aussetzung der in der Kinder-Richtlinie geregelten und entsprechend im EBM festgelegten Untersuchungszeiträume und Toleranzzeiten ab der U6 befristet bis zum 30. September 2020 vereinbart. Die Kassenärztlichen Bundesvereinigung stellte jetzt klar, dass die **Regelung solange fortbesteht, wie der Deutsche Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach Paragraph 5 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz feststellt – und bis zu drei Monate darüber hinaus**. Eine entsprechende Regelungen ist in § 2 der Kinder-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses verankert.

Einen Überblick über die Regelungen für die Abrechnung im Zusammenhang mit dem Coronavirus finden Sie in unserem Merkblatt „Informationen zur Abrechnung bei Corona“ auf der KVB-Themenseite unter www.kvb.de/coronavirus, das laufend von uns aktualisiert wird.

Haben Sie noch Fragen? Ihre Ansprechpartner aus der Servicetelefonie unter der Telefonnummer 089 / 5 70 93 - 4 06 00 helfen Ihnen gerne weiter.

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, abschließend möchten wir Ihnen auf diesem Wege nochmals ganz herzlich für Ihr großes Engagement in diesen schwierigen Pandemie-Zeiten danken. Wir sind zuversichtlich, dass wir auch die Herausforderungen der nächsten Monate gemeinsam meistern.

Freundliche kollegiale Grüße

Gez.
Dr. Krombholz
Vorsitzender des Vorstandes

Gez.
Dr. Schmelz
1. stv. Vorsitzender des Vorstandes